

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.1969

Geschäftszahl

0050/69

Rechtssatz

Wenn die Oberbehörde mit Berufung angerufen wird, kann sie auch im Spruch des neuen Bescheides ihr Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde setzen und den Bescheid, sofern der Spruchinhalt nicht aus Punkten besteht, die mit dem übrigen Rechtsinhalt nicht in untrennbarem Zusammenhang stehen und nur ein Punkt angefochten wird, in jeder Richtung abändern.